

GR_GERICHTE U 2006 13 vom 12. Mai 2006

GR Gerichte, 2006-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2006_13

FR: GR_GERICHTE U 2006 13 du 12 mai 2006

IT: GR_GERICHTE U 2006 13 del 12 maggio 2006

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Fremdenpolizei

Erwägungen

E. 3

a) Zu prüfen bleibt daher noch, ob die Vorinstanzen zu Recht den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung i.S. von Art. 9 Abs. 2 lit. b ANAG und die damit einhergehende Wegweisung der Beschwerdeführerin als verhältnismässig qualifiziert sowie darin auch keine unnötige Härte erblickt haben. Dies ist angesichts der ausführlichen und zutreffenden Darlegungen (vgl. Ziff. 5 - 7 im angefochtenen Beschwerdeentscheid), auf die anstelle langer Wiederholungen verwiesen werden kann, ohne weiteres zu bejahen. b) Was die Rekurrentin in diesem Verfahren noch vorbringen lässt, zielt völlig an der Gegenstand der angefochtenen Entscheide bildenden Frage vorbei. So ist unbestritten, dass der einjährige Alen aufgrund seiner Schweizer Staatsangehörigkeit nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden kann. Ebenso steht fest, dass er einen Anspruch hat, mit seiner Mutter zusammenleben zu können. Daher musste im Lichte der massgebenden staatsvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen denn auch geprüft werden, ob dem Kind - angesichts des Widerrufs der Jahresbewilligung für die Mutter und der dieser drohenden Ausweisung aus der CH - die rein faktische Ausreise mit der Mutter nach Mazedonien zugemutet werden könne und dürfe. Die Zumutbarkeit einer Ausreise wurde seitens der Vorinstanzen in zutreffender Weise auch vor dem Hintergrund von Art. 8 EMRK und der hierzu ergangenen Rechtsprechung geprüft und nach Durchführung einer ausführlichen und sorgfältigen Interessenabwägung bejaht, wobei insbesondere das Kindesalter (knapp 1 Jahr) und die eingestandenermassen völlig fehlende Beziehung zum Kindsvater und zur Schweiz (abgesehen vom Bürgerrecht) ausschlaggebend waren. Ist aber nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz bei ihrem Entscheid das ihr zustehende freie Ermessen missbrauchte oder überschritten haben könnte, erweisen sich der Widerruf und die damit einhergehende Wegweisung als rechens. - Der Rekurs ist daher abzuweisen.

E. 4

Die Rekurrentin hat für das vorliegende Verfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Bestellung des namentlich erwähnten Rechtsvertreters im Sinne von Art. 25 Abs. 1 und Abs. 4 VGG beantragt. Das Gesuch ist jedoch abzuweisen. Dies bereits deshalb, weil eine

Rekurserhebung bei vertiefter und seriöser Auseinandersetzung der von den Vorinstanzen zutreffend und ausführlich erörterten Sach- und Rechtslage selbst aus der Sicht der Betroffenen als offensichtlich grund- und aussichtslos hätte beurteilt werden können und müssen. Wird dem Gesuch auf Gewährung der beantragten Rechtswohltat nicht

entsprochen, hat dies zur Konsequenz, dass die aufgelaufenen Gerichts- und Anwaltskosten von der Rekurrentin selbst zu tragen sind.

E. 5

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Rekurrentin. Auf die Zusprechung einer aussergerichtlichen Entschädigung an den Kanton (JPSD) kann praxisgemäss abgesehen werden. Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 119.-- zusammen Fr. 1'119.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde am 19. Oktober 2006 abgewiesen (2A.534/2006).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.